

SATZUNG

der Stadt Neumünster

zur Ausübung des besonderen Vorkaufsrechts nach § 25

für ein Teilgebiet der vorbereitenden Untersuchungen „Messeachse“ zwischen den Holstenhallen der östlichen Grundstücksgrenze der Bebauung an der Rendsburger Straße und den Gleisanlagen der Eisenbahnstrecke Neumünster - Flensburg

P r ä m b e l

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2014), zuletzt geändert durch Artikel 118 des Gesetzes vom 21. August 2015 (BGBl. I, S. 1471) wird nach Beschluss der Ratsversammlung vom folgende Satzung erlassen:

§ 1

Ausübung des Vorkaufsrechtes

- (1) Die Stadt Neumünster erklärt, dass sie im Falle von Grundstücksveräußerungen in dem in § 2 näher bezeichneten Gebiet beabsichtigt, das Vorkaufsrecht auszuüben.
- (2) Das Vorkaufsrecht erstreckt sich sowohl auf bebaute als auch auf unbebaute Grundstücke, ggf. auch auf Teilflächen der vorgenannten Grundstücke. Bereits im Eigentum der Stadt Neumünster befindliche Grundstücke / Flächen bleiben von der Regelung unberührt
- (3) Der mit der Ausübung des Vorkaufsrechts bezweckte Grunderwerb dient der Sicherung einer in Vorbereitung befindlichen städtebaulichen Sanierungsmaßnahme.

§ 2

Geltungsbereich

Die Vorschriften zur Ausübung des Vorkaufsrechts gelten für das in einem Plan im Maßstab 1 : 5.000 umgrenzte Gebiet. Der Plan ist Bestandteil der Satzung. Das betroffene Gebiet wird wie folgt umgrenzt:

Durch die Bahnstrecke Neumünster – Flensburg, die östliche Bebauung der Straße Am Horkamp, die Ostgrenzen der Grundstücke Max-Eyth-Straße 7 und 9, die Ostgrenze des Geländes der Holstenhallen, die östlichen Grundstücksgrenzen der Bebauung zwischen Rendsburger Straße 80 – 104 sowie die Kleingartenanlage an der Rendsburger Straße.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Neumünster, den
Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister

Olaf Taurus
Oberbürgermeister